

* a) pflanzliche Erzeugnisse	bis Ende	Prozentsatz der Ablieferung	
		insges. laufend. V«	dav. im laufend. Monat %
Sommer-Ölsaaten . . . .	September Oktober	50 100	50 50
Kartoffeln .....	September	20	20
(davon Frühkartoffeln bis 10. August und mittelfrühe Kartoffeln bis 10. September 70 dz je ha Anbaufläche)	Oktober November	75 100	55 25
Obst: Erdbeeren, Johannisbeeren und sonst. Beeren, frühe Sorten von Steinobst und Spätkirschen ..	unmittelbar nach Aberntung	100	—
Herbstsorten von Kern- und Steinobst.....	15. Oktober	100	—
Spät- und Wintersorten von Obst .....	5. November	100	—
Nüsse.....	November	100	—
Heu .....	15. Juli September Dezember	50 60 100	— — —
Stroh .....	September Dezember Februar folgen- den Jahres	40 70 100	— L" —
Zuckerrüben .....	15. Januar des folgend. Jahres	100	—
(sofern in den zwischen den Erzeugern und den Zuckerfabriken abgesehl. Verträgen oder in den Anfuhrplänen der Zuckerfabriken ein früh. Ablieferungstermin festgelegt wurde, ist dieser Termin verbindlich)			
Rohtabak (laut bes. Termin) .....	Februar	100	—
Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen .....	zu den besonders festgelegten Terminen		—
Mohnkapseln .....	September Dezember	50 100	— —
Zichorienwurzeln . . . .	Dezember	100	—
Faserlein, Ölfaserlein spätestens 31. März und Hanf.....	d. folg. Jahres (bei Röststroh 31. Mai)		
Korbweiden .....	spätestens 15. März d. folg. Jahres		

b) tierische Erzeugnisse	bis Ende	Prozentsatz der Ablieferung	
		insges. laufend. •/•	dav. im laufend. Quartal •/«
Schlachtvieh .....	März Juni September Dezember	25 50 75 100	25 25 25 25
Milch.....	März Juni September Dezember	30 60 85 100	30 30 25 15
Eier .....	März Juni September Dezember	20 80 95 100	20 60 15 5
Wolle			
Halbschur .....	Juni 15. Dezember	60 100	— —
Vollschur .....	15. Dezember	100	—

## § 80

## Verfahren bei Nichteinhaltung der Ablieferungsfristen

Erzeuger, die in den festgesetzten Ablieferungsfristen ihre Ablieferungspflicht nicht erfüllen, sind von den Räten der Gemeinden schriftlich zu verwarnen und zur Pflichterfüllung aufzufordern. Bleibt diese Verwarnung erfolglos, so hat der Rat der Gemeinde dem Rat des Kreises darüber zu berichten. Der Rat des Kreises hat nach genauer Prüfung eine endgültige Frist für die Ablieferung der betreffenden Erzeuger zu bestimmen. Wird auch innerhalb dieser Nachfrist nicht erfüllt, so ist gegen die säumigen Erzeuger nach individueller Nachprüfung der Gründe der Nichterfüllung ein Ordnungs- oder gerichtliches Strafverfahren einzuleiten (vgl. § 30 der Verordnung).

## § 81

## Schlußbestimmungen

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1954 in Kraft; die Rechtsvorschriften für die Durchführung der Veranlagung im Jahre 1954 treten aber mit Verkündung im Gesetzblatt in Kraft.

Berlin, den 2. Dezember 1953

Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf  
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Streit  
Staatssekretär

## Berichtigung

Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse bittet, bei der Verordnung vom 29. Oktober 1953 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBI\* S. 1981) folgende Berichtigung zu beachten:

Auf der Seite 1085 ist im § 21 Abs. 2 Buchst. b zwischen den Worten „Quartal“ und „bei“ eine Klammer zu setzen;

auf Seite 1086 muß es in der 1. Zeile des Abs. 4 statt „Abs. 3“ richtig „Abs. 2“ heißen.